

**Satzung der Gemeinde Wittenbeck
über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern
für die Grund- und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)**

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5 und 47 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der aktuell gültigen Fassung, der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 1, 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts in der aktuellen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wittenbeck am 10.12.2024 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Gemeinde Wittenbeck einschließlich aller dazugehörigen Ortsteile.

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 287 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 260 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 348 v.H. |

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Hebesatzsatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Wittenbeck, den 12.12.2024




Stübs
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- & Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 (5) KV MV nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Ausgehängt: 12.12.2024

Abgenommen: _____

Amt Bad Doberan-Land

- Der Amtsvorsteher -

Kammerhof 3

18209 Bad Doberan

Beglaubigter Auszug der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Wittenbeck vom 10.12.2024

7 Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbsteuer ab 2025 Vorlage: VO/GVW/1796/2024

Sachverhalt:

Im Rahmen der Einführung der Grundsteuerreform haben die Gemeinden gemäß § 3 (1) des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeiten der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze auch über die Neufestsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B zu beschließen. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der rechnerisch ermittelte Wert, der sich ergibt, wenn man das Aufkommen/den Ertrag der Grundsteuer lt. Haushaltsplan 2024 durch die Summe der neuen Grundsteuermessbeträge für das Kalenderjahr 2025 – jeweils gesondert für die Grundsteuer A und B – dividiert.

Für die Gemeinde Wittenbeck bedeutet das konkret:

2024

Hebesatz Grundsteuer A lt. Haushaltssatzung (in %): 320 %

Geplantes Aufkommen/Ertrag aus der Grundsteuer A lt. Haushaltsplan 2024 (in EUR):
9.100 €

Hebesatz Grundsteuer B lt. Haushaltssatzung (in %): 430 %

Geplantes Aufkommen/Ertrag aus der Grundsteuer B lt. Haushaltsplan 2024 (in EUR):
135.400 €

2025 (Werte zum jetzigen Stand):

Aufkommensneutraler Hebesatz Grundsteuer A

(Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (gem. §§ 232 bis 234, 240 BewG) (in %):
287 %

Geplanter Hebesatz Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(gem. §§ 232 bis 234, 240 BewG) (in %): 287 %

Aufkommensneutraler Hebesatz Grundsteuer B

(Grundstücke gem. §§ 243 und 244 BewG) (in %): 255 %

Geplanter Hebesatz Grundsteuer B (Grundstücke gem. §§ 243 und 244 BewG) (in %):
255 %

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt nachfolgende Hebesatzsatzung ab 2025:

Grundsteuer A = 287 %

Grundsteuer B = 260 %

Gewerbsteuer = 348 %

Finanzielle Auswirkungen:

aufkommensneutrale Erträge

Anlagen:

Hebesatzsatzung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon gewählt:	9
davon anwesend:	8
Ja- Stimmen:	8
Nein- Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung sind keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Die Richtigkeit des Auszuges, die Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

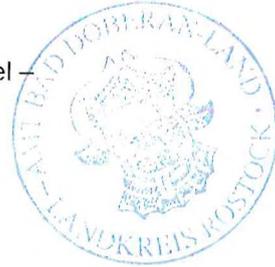
Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Hiermit wird bestätigt, dass der „Beglaubigte Auszug“ vom 11.12.2024, mit der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.12.2024 übereinstimmt.

Nickel
Sachbearbeiterin



- Siegel -



Vorlagenummer: VO/GVW/1796/2024